

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 27. November 2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 - (...)

Az.: Sch-Urh 37/17

In dem Schiedsstellenverfahren

der (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die (...)

- Antragsgegnerin -

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Beschluss:

1. Vom Erlass eines Einigungsvorschlags wird abgesehen.
2. Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

3. Die Verfahrensgebühr ermäßigt sich auf einen Gebührensatz von 1,0.
4. Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Auskunft und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für diverse Rohling-Typen für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015.

Die Antragstellerin ist (...). Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (vgl. hierzu die als Anlage AS 2 vorgelegte Abtretungsvereinbarung vom 21. und 25. September sowie vom 10. Oktober 2017).

Die Antragsgegnerin betreibt ausweislich der im Internet verfügbaren Angaben (...) einen Fachhandel mit IT-Produkten, unter anderem auch mit den verfahrensgegenständlichen CD- und DVD-Rohlingen.

Im März 2018 sowie im Mai 2018 schlossen die Antragstellerin sowie die (...) und die (...) mit dem (...) und dem (...) jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für CD- und DVD-Rohlinge für die Zeit ab dem 1. Januar 2008. Am 8. März 2018 wurde im elektronischen Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2008 veröffentlicht (vgl. hierzu auch die im elektronischen Bundesanzeiger vom 14. August 2018 veröffentlichte redaktionelle Klarstellung), der für den hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum folgende Vergütungssätze (jeweils pro Stück und zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%) vorsieht:

- | | |
|---------|------------|
| - CD-R | EUR 0,0100 |
| - CD-RW | EUR 0,0200 |

- DVD+/-R 4,7 GB	EUR 0,0200
- DVD+/-RW 4,7 GB	EUR 0,0400
- DVD-RAM 4,7 GB	EUR 0,0400
- DVD-RAM 9,4 GB	EUR 0,0800
- DVD Double Sided 9,4 GB	EUR 0,0800
- DVD-Dual Layer/ DVD-Double Layer 8,5 GB	EUR 0,0400

Gleichzeitig wurde der bislang für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum geltende Tarif, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. Dezember 2009, Seite 4569, aufgehoben. Dieser sah seit dem 1. Januar 2010 folgende Vergütungssätze vor:

- CD-R	EUR 0,062
- CD-RW	EUR 0,197
- DVD+/-R 4,7 GB	EUR 0,139
- DVD+/-RW 4,7 GB	EUR 0,271
- DVD-RAM 4,7 GB	EUR 0,550
- DVD-RAM 9,4 GB	EUR 1,264
- DVD Double Sided 9,4 GB	EUR 0,117
- DVD Double Layer/ Dual Layer 8,5 GB	EUR 0,386

Die Antragstellerin trägt vor, sie habe die Antragsgegnerin zur Auskunftserteilung und Zahlung der tariflichen Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Tablets aufgefordert und in Verzug gesetzt (vergleiche das Aufforderungsschreiben vom 16. Mai 2017, vorgelegt als Anlage AS 1). Die Antragsgegnerin habe weder Auskünfte erteilt noch die geforderten Vergütungen bezahlt.

Die Antragstellerin **beantragt:**

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin **beantragen** wir die **Einleitung eines Verfahrens** nach § 92 Abs.1 Ziffer 2 VGG vor der Schiedsstelle und bitten um den Erlass eines

Einigungsvorschlag.

der folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und nach Produkten **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung, Speicherkapazität) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom **01.01.2014 bis 31.12.2015** veräußerten oder in Verkehr gebrachten nachfolgend genannten Produkte zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen:
 - 1.1. Rohlinge des Typs CD-R
 - 1.2. Rohlinge des Typs CD-RW
 - 1.3. Rohlinge des Typs DVD+/-R 4,7 GB
 - 1.4. Rohlinge des Typs DVD+/-RW 4,7 GB
 - 1.5. Rohlinge des Typs DVD-RAM 4,7 GB
 - 1.6. Rohlinge des Typs DVD-RAM 9,4 GB
 - 1.7. Rohlinge des Typs DVD Double Sided 9,4 GB
 - 1.8. Rohlinge des Typs DVD Double Layer und Dual Layer 8,5 GB
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1.1. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs CD-R eine Vergütung von EUR 0,062 je Stück zuzüglich 7%

Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu zahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

3. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1.2. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs CD-RW eine Vergütung von EUR 0,197 je Stück zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu zahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

4. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1.3. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs DVD+/-R 4,7 GB eine Vergütung von EUR 0,139 je Stück zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu zahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

5. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1.4. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs DVD+/-RW 4,7 GB eine Vergütung von EUR 0,271 je Stück zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu zahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

6. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1.5. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs DVD-RAM 4,7 GB eine Vergütung von EUR 0,550 je Stück zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu bezahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

7. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1.6. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs DVD-RAM 9,4 GB eine Vergütung von EUR 1,264 je Stück zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu zahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

8. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1.7. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs DVD Double Sided 9,4 GB eine Vergütung von EUR 0,117 je Stück zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu bezahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

9. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1.8. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling der Typen DVD Double Layer 8,5 GB und DVD Dual Layer 8,5 GB eine Vergütung von EUR 0,386 je Stück zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu zahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Hilfsanträge:

Für den Fall, dass die Schiedsstelle die verfahrensgegenständlichen Ansprüche unter Zugrundelegung des Einigungsvorschlags in Sachen IM ./ ZPÜ (Sch-Urh 15/08) zusprechen und entsprechend tenorieren möchte, bittet die Antragstellerin **hilfsweise** um den Erlass eines Einigungsvorschlages, der abweichend von den gestellten Hauptanträgen zu Ziffer 1.1, 1.2, 1.8, 2., 3. und Ziffer 9. (CD-R, CD-RW und DVD Double Layer 8,5 GB/DVD Dual Layer 8,5 GB) folgendes feststellt, wobei die Hauptanträge zu Ziffer 1.3 bis 1.7 und zu Ziffer 4. bis 8. unverändert gelten:

Hilfsweise zu Ziffer 1.1 des Antrags:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und nach Produkten **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung, Speicherkapazität) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom **01.01.2014 bis 31.12.2015** veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohlinge des Typs CD-R 650 MB, CD-R 700 MB und CD-R 800 MB zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Hilfsweise zu Ziffer 1.2 des Antrags:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und nach Produkten **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung, Speicherkapazität) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom **01.01.2014 bis 31.12.2015** veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohlinge des Typs CD-RW 650 MB und CD-RW 700 MB zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Hilfsweise zu Ziffer 1.8 des Hauptantrags:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und nach Produkten **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung, Speicherkapazität) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom **01.01.2014 bis 31.12.2015** veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohlinge des Typs DVD-R DL 8,5 GB, DVD+R DL 8,5 GB und DVD+RW DL 8,5 GB, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Hilfsweise zu Ziffer 2. des Antrags:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs CD-R 650 MB eine Vergütung von EUR 0,0296 je Stück, für jeden Rohling des Typs CD-R 700 MB eine Vergütung von EUR 0,0311 je Stück und für jeden Rohling des Typs

CD-R 800 MB eine Vergütung von EUR 0,0594 je Stück zuzüglich jeweils 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu **zahlen**, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Hilfsweise zu Ziffer 3. des Antrags:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs CD-RW 650 MB eine Vergütung von EUR 0,1262 je Stück und für jeden Rohling des Typs CD-RW 700 MB eine Vergütung von EUR 0,0975 je Stück zuzüglich jeweils 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu **zahlen**, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Hilfsweise zu Ziffer 9. des Hauptantrags:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Rohling des Typs DVD-R DL 8,5 GB eine Vergütung von EUR 0,4092 je Stück, für jeden Rohling des Typs DVD+R DL 8,5 GB eine Vergütung von EUR 0,386 je Stück und für jeden Rohling des Typs DVD+RW DL 8,5 GB eine Vergütung von EUR 0,7514 je Stück zuzüglich jeweils 7% Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2017 zu zahlen, es sei denn, diese Speichermedien wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Speichermedien eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfälti-

gungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Der Kostenvorschuss in Höhe von einem Drittel der Verfahrensgebühr wird nach Bekanntgabe des Aktenzeichens auf das Konto des Deutschen Patent- und Markenamtes eingezahlt. Die Zahlung wird hiermit anwaltlich versichert.



Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Sie hat sich zu dem Verfahren nicht geäußert.

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin über eine Empfangsstelle durch Einschreiben mit internationalem Rückschein am 4. Dezember 2017 zugestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Schiedsstelle sieht aufgrund der fehlenden Einlassung der Antragsgegnerin gemäß § 109 Abs. 2 VGG davon ab, einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten. Dieses Verständnis der Regelung des § 109 Abs. 2 VGG trägt dem Ziel des Gesetzgebers Rechnung, mit der Erweiterung des § 109 Abs. 2 VGG um die Fälle des § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG Verfahren über die Höhe der Geräte- und Speichermedienvergütung zu beschleunigen (vgl. BT- Drucks. 18/7223, Seite 55, unter Verweis auf den Koalitionsvertrag 2013, wonach Streitigkeiten über die Höhe der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter gestaltet werden sollten).

1. Der Antrag ist zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist entsprechend § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht

unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG - entsprechend anzuwenden sind.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist zudem formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG).

- b) Die Schiedsstelle ist auch international zuständig, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO entsprechend. Die Antragsgegnerin, die Rohlinge importiert und über ihre Webseite (...) in die Bundesrepublik vertreibt bzw. im verfahrensgegenständlichen Zeitraum vertrieben hat, hat trotz Aufforderung durch die Antragstellerin weder Auskünfte erteilt noch Zahlungen geleistet. Diese Verletzung der sich aus § 54 Abs. 1, § 54b UrhG ergebenden Zahlungspflicht ist als unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zu qualifizieren. Das schädigende Ereignis ist im Inland eingetreten.
- a. Die Antragsgegnerin hat ihren Sitz in Luxemburg. Nach Art. 5 Abs. 1 EuGVVO sind für Streitfälle in Zivil- und Handelssachen (Art. 1 EuGVVO) grundsätzlich die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Daneben sieht Art. 7 Nr. 2 EuGVVO vor, dass eine Person ausnahmsweise auch in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden kann, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden.
- b. Die angesprochenen Vorschriften der EuGVVO sind auch auf die Schiedsstelle (entsprechend) anwendbar.

Zwar ist die Schiedsstelle kein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne der EuGVVO, das Entscheidungen gemäß Art. 2 lit. a) EuGVVO trifft. Jedoch müssen für die Schiedsstelle hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit dieselben Grundsätze Anwendung finden, die für das Gericht

gelten, bei dem ein Schiedsstellenverfahren Prozessvoraussetzung für das dortige Verfahren ist. Bei Streitfällen nach § 92 Abs. 1 und Abs. 2 VGG – wie dem hier in der Hauptsache in Rede stehenden Streitfall nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. VGG - können Ansprüche im Wege der Klage vor dem OLG München (§ 129 Abs. 1 VGG) grundsätzlich erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 105 Abs. 1 VGG abgeschlossen worden ist, § 128 Abs. 1 Satz 1 VGG. Die Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens ist Prozessvoraussetzung; wurde kein Schiedsstellenverfahren durchgeführt, ist die Klage als unzulässig abzuweisen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 2000, Az.: I ZR 231/97, GRUR 2000, 872, 873 - Schiedsstellenanrufung I, zur vor dem 1. Juni 2016 geltenden Rechtslage).

- c. Durch die Nichterfüllung der im vorliegenden Verfahren von der Antragstellerin geltend gemachten Vergütungsansprüche hat die Antragsgegnerin ihre Zahlungspflicht nach § 54 Abs. 1, 54b UrhG verletzt. Dies ist als unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zu qualifizieren.

(1) Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin Auskunftserteilung und Zahlung einer angemessenen Vergütung nach den §§ 54 ff UrhG. Die Höhe der nach § 54 Abs. 1 UrhG geschuldeten Gerätevergütung entspricht der Höhe des Schadens, den Urheber und Leistungsschutzberechtigte dadurch erleiden, dass das jeweilige Gerät als Typ ohne ihre Erlaubnis tatsächlich für nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. zulässige Vervielfältigungen genutzt wird. Zum Ausgleich dieses Schadens haben Hersteller, Importeure bzw. Händler grundsätzlich die angemessene Vergütung zu zahlen, die die Nutzer hätten entrichten müssen, wenn sie die Erlaubnis für die Vervielfältigungen eingeholt hätten. Die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. vorgesehenen Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts und der in §§ 54 Abs. 1, 54b UrhG geregelte Anspruch auf angemessene Vergütung beruhen auf Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

(2) Nach der Rechtsprechung des EuGH bezieht sich die Wendung „unerlaubte Handlung oder ... Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder ... Ansprüche aus einer solchen Handlung“ auf jede Klage, mit der eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht werden soll und die nicht an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1a) EuGVVO anknüpft (Urteil vom 27. September 1988, Rs. 189/87 – Kalfelis, Rn. 17 und 18, NJW 1988, 3088 ff.; Urteil vom 28. Januar 2015, Az.: C-375/13 – Kolassa, Rn. 44, NJW 2015, 1581 ff. zur Vorgängervorschrift des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO). Klagen, die Ansprüche gegen Importeure oder Hersteller auf Zahlung der angemessenen Vergütung nach Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG zum Gegenstand haben, sind Schadenshaftungs-Klagen in diesem Sinne (so der EuGH in seinem Urteil vom 21. April 2016, Az.: C-572/14 - Austro-Mechana, Rn. 51, ZUM-RD 2016, 489 ff.).

- d. Das schädigende Ereignis, also der aus der Verletzung der Zahlungspflicht resultierende Schadenserfolg, ist im Inland eingetreten.

Der Umstand, dass eine Verwertungsgesellschaft die nach nationalem Recht geschuldete Vergütung nicht erhalten hat, stellt nach Auffassung des EuGH ein schädigendes Ereignis im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO dar (EuGH, Urteil vom 21. April 2016, Az.: C-572/14 - „Austro-Mechana“, Rn. 44, a.a.O.). Wo genau das schädigende Ereignis im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eingetreten ist bzw. einzutreten droht und ob somit im Einzelfall ein inländischer Gerichtsstand angenommen werden kann, ist von den jeweils angerufenen nationalen Gerichten zu prüfen (EuGH, Urteil vom 21. April 2016, Az.: C-572/14 - „Austro-Mechana“, Rn. 52, a.a.O.).

Demnach ist die Schiedsstelle in Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG dann international zuständig, wenn der aus der Verletzung der Zahlungspflicht resultierende Schadenserfolg in Deutschland eingetreten ist oder einzutreten droht. Maßgebend für die Zuständigkeit ist dabei nach allgemeinen Grundsätzen sowohl der Ort des schädigenden Verhaltens (hier des Unterlassens: Handlungsort) als auch jener der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgort) (vgl. OGH, Oberster Gerichtshof der

Republik Österreich, Beschluss vom 24. Mai 2016, Az.: 4 Ob 112/16y unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, Az.: C-360/12 – Coty Germany, Rn. 46, NJW 2014, 2339 ff. und EuGH, Urteil vom 28. Januar 2015, Az.: C-375/13 - Kolassa, Rn. 45, a.a.O.).

- (1) Zwar lässt sich über den Handlungsort eine Zuständigkeit der Schiedsstelle nicht begründen. Denn der Ort des schädigenden Verhaltens liegt dort, wo die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen gewesen wäre (vgl. OGH, Beschluss vom 24. Mai 2016, Az.: 4 Ob 112/16y). Da bei einer Geldschuld als qualifizierter Schicksschuld (§§ 269, 270 Abs. 4 BGB) die geschuldete Leistungshandlung am Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners vorzunehmen ist, ist das schädigende Ereignis im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO nicht in Deutschland, sondern in Luxemburg eingetreten.
- (2) Die Schiedsstelle geht jedoch davon aus, dass sich der Schadensereignis im Inland verwirklicht hat.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden nicht automatisch immer dort ist, wo der Schaden entstanden ist (vgl. Stein/Jonas/Wagner, Art. 5 EuGVVO, Rn. 154). Denn dies liefe auf eine grundsätzliche Klagemöglichkeit am Sitz des Klägers hinaus, was dem – auch im Rahmen der Vorschrift des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zu beachtenden (vgl. Stein/Jonas/Wagner, Art. 5 EuGVVO, Rn. 154) - Grundsatz widerspräche, dass eine Klage grundsätzlich am Sitz des Beklagten zu erheben ist. So bezieht sich auch nach der Rechtsprechung des EuGH die Wendung »Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist« nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes, weil diesem dort ein finanzieller Schaden durch den in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen und erlittenen Verlust von Vermögensbestandteilen entstanden sein soll (EuGH, Urteil vom 10. Juni 2004, Az.: C-168/02 - Kronhofer, Rn. 21, NJW 2004, 2441 ff.; EuGH, Urteil vom 28. Januar 2015, Az.: C-375/13 - Kolassa, Rn. 48, a.a.O.). Vielmehr ist darüber hinaus ein hinreichender Bezug des konkreten Rechtsstreits zum Inland zu fordern, etwa – wie hier - aufgrund einer Rechts- und

Beweisnähe des zur Entscheidung berufenen Gerichts (vgl. Stein/Jonas/Wagner, Art. 5 EuGVVO, Rn. 154).

Vor diesem Hintergrund ist die Schiedsstelle international zuständig.

2. Die Schiedsstelle sieht aus Gründen der Verfahrensökonomie vom Erlass eines Einigungsvorschlags ab. Die Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 VGG liegen vor.

Die Schiedsstelle wertet die fehlende Einlassung der Antragsgegnerin als Nichtbestreiten der Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs. Der besonderen Sachkunde der Schiedsstelle bedarf es daher nicht. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, in den Fällen des § 54 UrhG stünde insbesondere die Angemessenheit der von der Verwertungsgesellschaft geforderten Vergütung immer im Mittelpunkt der Prüfung durch die Schiedsstelle, so dass dies gleichsam eine der Hauptaufgaben der Schiedsstelle sei, der sie sich nicht entziehen dürfe. Denn solange seitens der Antragsgegnerin keinerlei Erklärungsinhalt dahingehend vorliegt, dass die Anwendbarkeit oder Angemessenheit eines Tarifs in Frage stehe, wird die besondere Sachkunde der Schiedsstelle nicht aufgerufen. § 109 Abs. 2 VGG gilt uneingeschränkt für alle Fälle des § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG. Für eine einschränkende Auslegung der Vorschrift verbleibt nach dem eindeutigen Wortlaut kein Raum.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte, da der Ausgang des Verfahrens offen ist. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)
(...)

(...)